

Friedhofsgebührenordnung

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgemacht. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlauf. Sie treten mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 9. September 2008 außer Kraft.

Mönchengladbach-Rheydt, den 9. April 2013

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt

Vorsitzender

Mitglied

Veröffentlicht am 16. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Rheydt

vom 11. Oktober 1994 in der geänderten Fassung vom 10. Februar 2004 , 9. September 2008 und vom 9. April 2013

Das Presbyterium als Leitungsorgan hat am 9. April 2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

EURO

I

Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten für Erdbestattung

- | | |
|--|----------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 245,00 |
| Zuschlag für Rasengrabstätten (Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren) | 770,00 |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 980,00 |
| Zuschlag für Rasengrabstätten (Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren) | 1.200,00 |

2. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)

- | | |
|--|--------|
| Zuschlag für Rasengrabstätten (Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren) | 775,00 |
|--|--------|

Bei einer Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung gelten die Gebühren nach Nr. 1 ohne den Zuschlag für Rasengrabstätten.

3. Wahlgrabstätten

a)	für Erdbestattung	EURO
	je Grab (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) und Jahr EURO 54,00 für 30 Jahre Nutzungszeit	1.620,00
b)	für Urnenbeisetzung	
	je Grab und Jahr EURO 27,00 für 30 Jahre Nutzungszeit	810,00
c)	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung ein einmaliger Zuschlag je Urnenbeisetzung	470,00

Die Gebühren nach Nr. 3 Buchstabe a) und b) sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

4. Wahlgrabstätten „Rosengräber“

a)	für Erdbestattung	
	je Grab (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) und Jahr EURO 92,00 für 25 Jahre Nutzungszeit (Steinplatte und Grabpflege sind enthalten.)	2.300,00
b)	für Urnenbeisetzung	
	je Grab und Jahr EURO 58,00 für 25 Jahre Nutzungszeit (Steinplatte und Grabpflege sind enthalten.)	1.500,00

Die Gebühren nach Nr. 4 Buchstabe a) und b) sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten „Rosengräber“ mit 2 Grabstellen (maximale Belegung) ist die Gebühr zweifach zu entrichten.

II Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

a)	Erdbestattung	
aa)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00
ab)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	720,00

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofshalle - einschl. des Herrichtens und Reinigens - mit einfacher Ausschmückung, das Bereiten und Schließen des Grabes sowie ferner bei Reihengrabstätten für Erdbestattung die erste Aufhügelung.

b)	Urnenbeisetzung	EURO
----	-----------------	------

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Urne in den Ruhekammern bis zu 7 Tagen, die Benutzung der Friedhofshalle- einschl. des Herrichtens und Reinigens - mit einfacher Ausschmückung,

	das Bereiten und Schließen des Grabes.	370,00
	Benutzung der Ruhekammer je Zusatztag	26,00

c) Urnenbeisetzung auf außergemeindlichen Friedhöfen

ca)	Benutzung der Ruhekammer, je Tag	26,00
cb)	Benutzung der Friedhofshalle - einschl. des Herrichtens und Reinigens - mit einfacher Ausschmückung	195,00

2. Besondere Gebühren

a)	Ausschmückung der Ruhekammer *	31,00
b)	Zusätzliche Ausschmückung der Friedhofshalle *	67,00
c)	Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung *	75,00
d)	Körbchen mit Grün zum Einwerfen in das Grab *	6,00
e)	Körbchen mit Blumen zum Einwerfen in das Grab *	26,00
f)	Träger, je	26,00
g)	Orgelspiel (ausschließlich für Nichtgemeindeglieder	30,00
h)	Benutzung der Stereoanlage	20,00

*) Darüber hinaus verlangte Leistungen oder Ausstattungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

III Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung

1. Umbettungen

a)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00
b)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.250,00
c)	Urnen	228,00

2. Ausgrabungen

a)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	720,00
b)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.670,00
c)	Urnen	93,00

3. Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung

a)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	186,00
b)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	725,00
c)	Urnen	135,00

IV Genehmigungsgebühren

1. Grabmale

	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	EURO
a)	Reihengrabstätte	47,00
b)	Wahlgrabstätte (1-stellig)	47,00

Bei Wahlgrabstätten wird für die Zweite und die folgenden Stellen 50 % des Betrages des Buchst. b) berechnet.

2. Gewerbliche Betätigung

a)	Zulassung zu gewerblichen, gärtnerischen oder bildnerischen Arbeiten auf dem Friedhof	
	Jahresausweis	93,00
	Tagesausweis	10,00
b)	Zustimmung zum Befahren der Friedhofswege	
	Jahresausweis	93,00
	Tagesausweis	10,00